

Gemeindeordnung

In Kraft seit 1.1.2006

Änderungen in Kraft seit 04.10.2017



Die Einwohnergemeinde Möriken-Wildegg erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes des Kantons Aargau vom 19. Dezember 1978 folgende Gemeindeordnung:

§ 1 Zweck der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung umschreibt die Organisation der Gemeinde und die Zuständigkeit der Organe.

§ 2 Organisationsform der Gemeinde

In der Gemeinde Möriken-Wildegg gilt die Organisation mit Gemeindeversammlung nach §§ 19 des Gemeindegesetzes.

§ 3 Organe der Gemeinde

Die Organe der Gemeinde sind

- a) die Gemeindeversammlung
- b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne
- c) der Gemeinderat
- d) der Gemeindeammann
- e) die Kommissionen und Angestellten mit eigenen Entscheidungsbefugnissen

§ 4 Gemeindeversammlung

¹Die Gemeindeversammlung wird aus den in der Gemeinde Möriken-Wildegg wohnhaften Stimmberechtigten gebildet. Sie nimmt die in § 20 des Gemeindegesetzes enthaltenen Aufgaben und Befugnisse wahr.

²Die Gemeindeversammlung wird durch den Gemeinderat einberufen und nach §§ 22 ff des Gemeindegesetzes durchgeführt.

³Durch begründetes schriftliches Begehren kann 1/10 der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes an der Gemeindeversammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung verlangt werden.

⁴Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung unterliegen dem fakultativen Referendum. Dieses kann von 1/10 der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit Veröffentlichung ergriffen werden.

§ 5 Wahlen

¹ Die Gesamtheit der Stimmberechtigten nimmt die durch Gesetz vorgeschriebenen Gemeindewahlen an der Urne vor.

² Die Wahl der Abgeordneten in Gemeindeverbände erfolgt durch den Gemeinderat.

§ 6 Gemeinderat

¹Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindeammann, dem Vizeammann und drei weiteren Mitgliedern.

²Der Gemeinderat nimmt die Aufgaben und Befugnisse nach Gemeindegesetz wahr. Ihm stehen weiter alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

³Dem Gemeinderat werden weiter folgende Befugnisse übertragen:

- a) Liegenschaftskäufe bis zum Höchstbetrag von CHF 2'000'000.-- pro Rechnungsjahr sowie zur Finanzierung solcher Erwerbe auf dem Darlehenswege
- b) Liegenschaftsverkäufe bis zum Höchstbetrag von CHF 2'000'000.--pro Kalenderjahr
- c) Tauschverträge von Liegenschaften, wobei der Betrag an der Summe gemäss lit. a) und b) angerechnet wird
- d) Verträge im Zusammenhang mit dem Strassenbau, gemäss welchen die Gemeinde Areal für Strassen erwirbt oder abtritt inkl. Übernahme von Privatstrassen
- e) Begründung und Aufhebung von Dienstbarkeiten und Grundlasten und Grundpfandrechten zugunsten und zulasten der Gemeinde sowie die Veranlassung von Vormerkungen und Anmerkungen im Grundbuch
- f) Vereinbarungen über die Änderung von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes
- g) Der Abschluss von Baurechts- und Kiesabbauverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Davon ausgenommen sind kleinere Baurechtsverträge für Transformatorenstationen, Pumpstationen etc., für die der Gemeinderat zuständig ist.
- h) Die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts gemäss § 25 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 12. März 2013.

§ 7 Behörden und Kommissionen

Die durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten zu wählenden Kommissionen setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Kreisschulpflege Chestenberg mit 3 Mitgliedern
- b) Finanzkommission mit 5 Mitgliedern
- c) Steuerkommission mit 3 Mitgliedern und 1 Ersatzmitglied
- d) Wahlbüro mit 4 Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern

§ 8 Veröffentlichungen

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen im Lenzburger Bezirksanzeiger.

§ 9 Rechtsmittel

Das Beschwerderecht in Gemeindeangelegenheiten ist in §§ 105 ff des Gemeindegesetzes geregelt.

§ 10 Schlussbestimmungen

Die Gemeindeordnung tritt auf 1. Januar 2006 in Kraft.

Möriken-Wildegg, den 27. Februar 2005

GEMEINDERAT MÖRIKEN-WILDEGG
Gemeindeammann

Dr. Sergio Caneve

Gemeindeschreiber

Pascal Chioru

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 18. November 2004.
Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom 27. Februar 2005 angenommen.
Vom Regierungsrat genehmigt am 14. März 2005

Die Änderungen von § 6 Abs. 3 lit. h (Einbürgerungskompetenz) sowie § 7 (Anzahl Mitglieder Kreisschulpflege) wurden von der Gemeindeversammlung am 15. Juni 2017 genehmigt, von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom 24. September 2017 angenommen und vom Regierungsrat am 4. Oktober 2017 genehmigt.